

Richtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Fraktionen der Stadtvertretung Norderstedt

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 07.06.2016 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

1.1 Fraktionen (§ 32 a GO) haben als Teile und ständige Gliederungen der Stadtvertretung u. a. die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse zu fördern und eine Bewältigung derer Aufgaben zu unterstützen.

1.2 Im Rahmen dieser Aufgabenstellung erhalten die Fraktionen Zuwendungen zur Bestreitung ihres nachweislich notwendigen sachlichen und personellen Aufwandes aus öffentlichen Mitteln. Fraktionszuwendungen dürfen nicht zur Finanzierung von Parteien oder Wählergemeinschaften verwendet werden.

1.3 Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten (§ 75 GO). Die gewährten Mittel dürfen die tatsächlichen Aufwendungen der Fraktionen für ihre Geschäftsführung nicht überschreiten. Die Zuwendung darf nicht Ersatz für Aufwendungen sein, die den einzelnen Mitgliedern der Stadtvertretung entstehen und deshalb bereits im Rahmen der Entschädigungssatzung der Stadt Norderstedt abgegolten sind.

2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind der personelle und sachliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie die Beschaffungen im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts, soweit sie für die laufende Geschäftsführung der Fraktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Eine beispielhafte Auflistung der zuwendungsfähigen Ausgaben kann der **Anlage 1** entnommen werden.

Zulässig sind ausschließlich Verwendungszwecke, bei denen der direkte Zusammenhang mit der nach innen gerichteten organschaftlichen Arbeit der Fraktion (gerichtet auf die Arbeit der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse) gegeben ist (**Anlage 2**).

2.1 Personalkosten

Jede Fraktion erhält Personalkosten in Höhe der jährlich tatsächlich anfallenden Kosten für die / den Fraktionssekretär/in. Die Fraktionssekretäre/innen werden nach Entgeltgruppe 6 TVöD vergütet. Die Fraktionssekretäre/innen der Fraktionen mit bis zu 10 Stadtvertreter/innen werden mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,5 Stunden beschäftigt, Fraktionen ab 11 Stadtvertreter/innen beschäftigen eine/n Fraktionssekretär/in mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 26 Stunden.

2.2 Sachmittel / Ausstattung der Fraktionsbüros

Als Sachleistung stellt die Stadt Norderstedt jeder Fraktion ein Geschäftszimmer zur Verfügung und übernimmt die Kosten für die Instandhaltung, Reinigung sowie die Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung, Hausdienst).

Die Stadt Norderstedt stellt den Fraktionen ihre Telefon-, Fax-, Internet-, DV-Anlagen und Vervielfältigungseinrichtungen zur Verfügung. Außerdem erfolgt die Zahlung von einmaligen Kosten (Büromöbel) und wiederkehrenden Ausgaben (Wartung von Geräten, Porto, Telefon, Papier).

Die Ausstattung der Fraktionsbüros mit Büromöbeln erfolgt entsprechend der Ausstattung für die Büroräume der Stadtverwaltung Norderstedt nach dem notwendigen Bedarf der Fraktionen.

2.3 Öffentlichkeitsarbeit

Gemäß § 32 a Abs. 4 GO erhalten die Fraktionen für die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten der Stadt Zuschüsse. Die Mittelverwendung ist nur gerechtfertigt, wenn sie einen konkreten Bezug auf die vergangene, gegenwärtige oder aktuell zukünftige Tätigkeit der Fraktion in der Stadtvertretung und den Ausschüssen begründet. Ein Kriterienkatalog über die zulässige Öffentlichkeitsarbeit ist der Richtlinie als **Anlage 3** beigefügt. Das Recht der Fraktionen zur Öffentlichkeitsarbeit erstreckt sich nicht auf die Preisgabe anvertrauter geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen (OLG Köln, NVwZ 2000, S. 351ff **Anlage 4**).

Die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind zu beachten. Wegen des Verbots der versteckten Parteienfinanzierung, das auch eine Werbung für die hinter der Fraktion stehenden Partei ausschließt, kommt dem Nachweis einer zweckgerechten Mittelverwendung hier eine besondere Rolle zu.

Da die Öffentlichkeitsarbeit einer Fraktion allenfalls mitteilbare Folgen für die Stadt Norderstedt hat, wird diese durch keine zusätzliche Zuwendung bezuschusst.

2.4 Räume für Fraktionssitzungen

Die Stadt Norderstedt stellt den Fraktionen auf Anfrage im notwendigen Umfang und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten Räume für die Fraktionssitzungen und Sitzungen der Arbeitskreise zur Verfügung.

2.5 Beschaffung von Vermögensgegenständen durch die Fraktionen

Für Gegenstände, die im Investitionshaushalt zu veranschlagen sind, wird für alle Fraktionen ein jährlicher Pauschalbetrag von 1.500 € beim Produktkonto 111010 / 783200 veranschlagt.

2.6 Barzuwendung

Über die Höhe Zuwendungen entscheidet die Stadtvertretung durch Beschluss der Haushaltssatzung.

Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erhalten die Fraktionen einen jährlichen Sockelbetrag (800,00 €) sowie einen festen Betrag je Stadtvertreter/in (300,00 €).

Die Auszahlung erfolgt halbjährlich, also jeweils zum 01.01 bzw. 01.07 eines jeden Kalenderhalbjahres. Für die Auszahlung der 2. Rate ist eine abgeschlossene Prüfung des Verwendungsnachweises aus dem Vorjahr Voraussetzung.

Eine Fraktion erhält die Zuwendung für jeden Monat, in dem sie die Stellung einer Fraktion hat. Eine Fraktion wird über die Dauer der Wahlperiode hinaus als fortbestehend betrachtet, sofern sie sich in der folgenden Wahlperiode neu bildet.

3. Verfahren

3.1 Zuwendungsbescheid

Die Fraktionen erhalten jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres nach Inkrafttreten des Haushaltes einen Zuwendungsbescheid.

3.2 Rückzahlung nicht verwendeter oder nicht bestimmungsgemäß verwendeter Zuwendungen

Unabhängig der Prüfung der Verwendungsnachweise sind nicht verausgabte Mittel und Mittel, für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, unaufgefordert bis spätestens zum 01.02. des Folgejahres an die Stadt Norderstedt unter Angabe des Kassenzzeichens PK XXXX, 111010.531800 zu erstatten.

3.3 Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise

Die Verwendung der Zuwendungen ist chronologisch darzustellen und wird sowohl vom FB Stadtvertretung / Gremien und Öffentlichkeitsarbeit (FB 113) als auch vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Die Fraktionen haben dazu dem FB 113 bis zum 31.03. des auf die Zahlung folgenden Jahres einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung vorzulegen. In dem Sachbericht ist die Verwendung des Zuschusses darzustellen.

Insbesondere ist es den Fraktionen verfassungsrechtlich verwehrt, die ihnen für die Finanzierung des Aufwandes ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Finanzierung des Wahlkampfes der Partei oder der Wählervereinigung zu verwenden. Folglich ist hier die Öffentlichkeitsarbeit eindeutig darzulegen und zu erläutern. Bei der Durchführung von Pressekonferenzen sind Teilnehmerlisten sowie der jeweilige Anlass in den Sachbericht aufzunehmen.

Die Originalbelege sind dem Nachweis beizufügen.

Die Fraktionsvorsitzenden haben dabei zu bestätigen, dass die öffentlichen Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

Das Ergebnis wird den Fraktionen mitgeteilt, eine Rückforderung durch Bescheid festgestellt.

Für die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung sind von den Fraktionen die Belege für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ende des Haushaltsjahres aufzubewahren.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2016 in Kraft. Alle anderweitigen Regelungen werden aufgehoben.

5. Anlagen

1. tabellarische Auflistung zuwendungsfähiger Ausgaben
2. Erlass des Innenministeriums vom 17. November 1988
3. Kriterienkatalog über die zulässige Öffentlichkeitsarbeit
4. Beschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 29.04.1999, NVwZ 2000, S. 351 ff

Norderstedt, den 02.05.2016

Der Oberbürgermeister